

Statuten

Artikel 1

Name, Rechtsstellung, Haftbarkeit und Sitz

- a) Der HEFARI Fasnachtsverband Schweiz (abgekürzt HEFARI) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB.
Ein Erwerbszweck ist grundsätzlich nicht beabsichtigt.
- b) Für die Verbindlichkeit des HEFARI haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c) Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident (bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied als Kollektiv-Unterschrift.
- d) Der Sitz des HEFARI ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.
- e) Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Form verwendet.

Artikel 2

Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 3

Zweck des HEFARI Fasnachtsverband Schweiz

- a) Erhaltung und Förderung des fasnächtlichen Brauchtums in allen vier Sprachregionen der Schweiz
- b) Kommunikation und Pflege ideeller, freundschaftlicher Beziehungen zu und unter den schweizerischen Fasnachts-Gruppen und -Vereinigungen
- c) Information der Mitglieder und der relevanten Zielgruppen
- d) Unterstützung der Vereinsmitglieder mit geeigneten Dienstleistungen
- e) Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit ausländischen Verbänden, Gleichgesinnten und Organisationen

Artikel 4

Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft beim HEFARI richtet sich vor allem an Fasnachts-Cliquen, -Gesellschaften, -Gruppen, -Gilden, -Vereinen, -Zünften, Guggenmusiken usw. aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (nachstehend Vereine genannt). Regionale Vereinigungen in der Schweiz können Mitglied des HEFARI werden.
- b) Ausländische Vereine und Vereinigungen können Gastmitglied ohne Stimm- und Wahlrecht werden.
- c) Der Vorstand kann andere Formen der Mitgliedschaft entwickeln und von der Delegiertenversammlung genehmigen lassen.
- d) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- e) Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu anderen Fasnachts-Vereinigungen ist erlaubt.
- f) Die Dienstleistungen zu reduziertem Ansatz können nur durch eingeschriebene Mitglieder des HEFARI beansprucht werden. Allfällige autonome Untergruppen von Mitglieds-Vereinen sind von diesen Vergünstigungen ausgeschlossen.

Artikel 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Beitritt zum HEFARI ist aufgrund einer schriftlichen Erklärung jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Artikel 6

Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder

- a) Zur Deckung der Kosten wird jährlich ein von der Delegiertenversammlung beschlossener Jahresbeitrag erhoben.
- b) Je nach Vereinbarung können regionale Vereinigungen die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder direkt an den HEFARI bezahlen.
- c) Die Mitglieder begleichen die vom HEFARI in Rechnung gestellten Gebühren/Abgaben von Institutionen, mit denen der HEFARI einen Gesamtvertrag abgeschlossen hat.
- b) Sämtliche finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder und/oder Vereinigungen sind innert der in der Rechnungsstellung erwähnten Fristen an HEFARI zu bezahlen.

Artikel 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Erklärung auf Ende des Geschäftsjahres.
- b) Widerspricht das Verhalten eines Mitgliedes den Zielen des HEFARI, kann der Vorstand der Delegiertenversammlung den Ausschluss beantragen. Dieser wird nur bei drei Viertel-Mehrheit in offener oder geheimer Abstimmung wirksam. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.
- c) Der Vorstand schliesst Mitglieder, die während zwei Jahren ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, aus dem HEFARI aus.

Artikel 8

Organe des HEFARI

Die Organe des HEFARI Fasnachtsverband Schweiz sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Das Sekretariat
- e) Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 9

Die Delegiertenversammlung (DV)

- a) Der HEFARI hält jährlich im Herbst bis spätestens 15. Oktober eine ordentliche Delegiertenversammlung ab mit den folgenden Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der vorjährigen DV
- Entgegennahme des präsidialen Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz auf Grund des Revisions-Berichtes
- Decharge-Erteilung an Kassier und Vorstand
- Genehmigung des Budget
- Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- Anträge

Zudem fallen in die Zuständigkeit der DV:

- Festsetzung oder Änderung des Jahresbeitrages
 - Revision der Statuten
 - Ausschliessung von Mitgliedern gem. Artikel 7b und 7c
 - Auflösung des HEFARI
- b) Die Mitglieder sind zur DV mindestens 6 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
 - c) Anträge der Mitglieder an die Delegiertenversammlung können dem Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres, jedoch bis mindestens 8 Wochen vor der DV schriftlich eingereicht werden, damit sie traktandiert werden können.
 - d) Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder vertreten sind.
 - e) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen (a.o. DV) werden einberufen:
 - wenn dies der Vorstand als dringend erachtet
 - wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Nennung des Grundes schriftlich verlangtEinladung zur a.o. DV erfolgen gemäss Artikel 9b.

Artikel 10 - Geschäftsführung

1. Vorstand

- a) Der Vorstand beschäftigt sich vornehmlich mit strategischen Aufgaben und wird jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Durch interne Absprache ist er für die Wahrung der Kontinuität besorgt.
- b) Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - 2 Vizepräsidenten
 - Kassier
 - Aktuar / Sekretariat
 - Beisitzer mit Ressortfunktionen und/oder Rolle als RegionenleiterDie Sprachregionen sind angemessen vertreten.
- c) Der Vorstand behält sich vor (falls notwendig) Arbeitskommissionen einzusetzen.
- d) Der Präsident und der Vorstand werden von der DV in getrennten Wahlgängen erkoren.
- e) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- f) Der Vorstand wahrt die Interessen des HEFARI. Er beruft die DV ein, sorgt für den Vollzug der Beschlüsse, verwaltet das Vermögen und besorgt die laufenden Geschäfte.

2. Geschäftsführender Ausschuss

- a) Aus den Mitgliedern des Vorstandes wird ein geschäftsführender Ausschuss (Geschäftsleitung) gebildet.
- b) Er setzt sich zusammen aus dem Präsident, dem Aktuar sowie 2 bis 7 Mitgliedern des Vorstandes.
- c) Der Ausschuss konstituiert sich selbst.
- d) Der Ausschuss bearbeitet die laufenden Geschäfte.
- e) Der Ausschuss bestimmt Delegierte, die an internationalen Konferenzen teilnehmen.

3. Sekretariat

Das Sekretariat untersteht dem Präsidium und führt als Stabsstelle die ihr übertragenen administrativen Arbeiten aus und wird vom Vorstand bestimmt.

4. Beirat

Der Vorstand ist ermächtigt, einen Beirat zu bestimmen. Die Mitglieder des Beirates sind fachlich kompetente Personen, welche in einem spezifischen Fachgebiet dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

Artikel 11

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- a) Mit der Kontrolle der Jahresrechnung werden jährlich drei nicht im Vorstand vertretene Mitglieder betraut, welche je eine fachlich ausgewiesene Person bestimmen.
- b) Die RPK hat die Aufgabe, die Buchhaltung und Kassaführung zu prüfen, einen schriftlichen, unterzeichneten Revisionsbericht abzufassen und der DV Décharge zu beantragen.
- c) Eine mehrmalige Wiederwahl eines RPK- Mitgliedes ist zulässig.

Artikel 12

Abstimmungen, Wahlen, Stimmzähler

- a) Soweit das Stimmenmehr durch die Statuten nicht präzisiert ist, gilt für alle Entscheide das Einfache Mehr. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- b) Mitglieder, die mit ihrem Jahresbeitrag im Zahlungs-Rückstand sind, können an der DV kein Stimmrecht ausüben.
- c) Jede DV hat auf Vorschlag des Vorstandes (oder aus Mitgliederkreisen) mindestens zwei Stimmzähler zu wählen.

Artikel 13

Auflösung des HEFARI Fasnachtsverband Schweiz

- a) Die Auflösung des HEFARI kann nur durch eine DV beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Davon müssen drei Viertel für den zustimmenden Entscheid votieren. Die Abstimmung kann auch auf schriftlichem Weg erfolgen.
- b) Im Falle der Auflösung müssen Vermögen und Akten der Gemeindeverwaltung am Sitz des letzten Präsidenten zur Aufbewahrung und Verwaltung im Sinne von Artikel 84 ZGB übergeben werden.
- c) Erfolgt keine Neugründung (im Sinne dieser Statuten) innert fünf Jahren, führt die Gemeindeverwaltung vorhandene Geld- und Sachwerte einer wohltätigen Institution zu.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

- a) Die ersten Statuten wurden durch die DV vom 27.10.1984 in Zürich genehmigt und in Kraft gesetzt.
- b) Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 27.10.1984 mit Revision vom 20.10.1990 in Küssnacht, sowie die Neuauflage der Statuten vom 15.10.1994 in Beringen mit Revision vom 14.10.2000 in Brunnen, sowie die Neuauflage vom 23.10.2004 in Herisau
- c) Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Präsidenten.

Altstätten/Trun, den 3. Oktober 2015

Der Präsident:

Die Vizepräsidenten: